



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Clara Bünger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. November 2023

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2023**
HIER Arbeitsnummer 11/104

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger
vom 8. November 2023
(Monat November 2023, Arbeits-Nr. 11/104)

Frage

Wie begründet die Bundesregierung ihre Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), wonach sich künftig strafbar machen soll, wer einem anderen dazu Hilfe leistet, unerlaubt in einen anderen EU-Mitgliedstaat einzureisen und wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt (www.sueddeutsche.de/politik/ampel-koalition-gesetzentwurf-seenotretter-straenschleuser-1.6300208?reduced=true), und ist der geänderte Tatbestand nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt, wenn Menschen aus Seenot gerettet und an einen sicheren Ort in der Europäischen Union (z. B. Italien) gebracht werden?

Antwort

Zunächst ist klarzustellen, dass die Beihilfe oder Anstiftung zur Einreise ohne erforderliches Visum, soweit diese wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern begangen wird, bereits nach der jetzigen Rechtslage bei Schleusungen in das Bundesgebiet gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) strafbar ist. Die Strafbarkeit von Schleusungen in die EU (§ 96 Abs. 4 AufenthG) orientierte sich auch bislang schon an den Straftatbeständen für Schleusungen in das Bundesgebiet, jedoch mit einigen Strafbarkeitslücken. Durch die vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachten Änderungen wird die Strafbarkeit von Schleusungen in die EU stärker an die Strafbarkeit von Schleusungen in das Bundesgebiet angenähert. Dies betrifft auch Fälle von Schleusungen in die EU, die denen des § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG entsprechen.

Die Rechtsauffassung, dass Seenotrettung damit kriminalisiert wird, teilt die Bundesregierung ausdrücklich nicht. Vielmehr besteht im Fall von Seenotlagen die Pflicht zur Hilfeleistung. Kapitäne auf deutschen Schiffen können sich bei Nichtbeachtung dieser Pflicht gem. § 323c Strafgesetzbuch strafbar machen.

Im Fall einer Seenotrettung sind nach einer Übergabe an die Behörden des Ausschiffungshafens die Personen formal nicht eingereist, sodass eine beabsichtigte Umgehung der Einreisekontrolle nicht vorliegt.